Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 BBV

BBV - Baubemessungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Baumassenzahl (BMZ) gibt das Verhältnis des Bauvolumens zur Nettogrundfläche nach folgender Formel an:

Baumassenzahl Bauvolumen
= 100 x

Nettogrundfläche

(BFZ = BAV
100

NGF)

In Kraft seit 25.06.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at